

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragspartnerin (Auftragnehmerin) ist: LALUNA2000 - Frau Andrea Frommhagen
Simplonstr. 55 | 10245 Berlin | St-Nr: 14/296/00168



1. Allgemeines

LALUNA2000, Andrea Frommhagen – im Folgenden Auftragnehmerin genannt – betätigt sich als freiberufliche Grafik-Designerin in den Bereichen Print und Web. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der o.a. Vertragspartnerin regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und deren Auftraggebern – im Folgenden Kunden genannt. Die Auftragnehmerin übergibt jedem Kunden die AGB per E-Mail oder Post. Der Kunde erkennt diese AGB mit der Auftragsbestellung bei schriftlicher oder mündlicher Direktbestellung an. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht. Vertragsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn diese besonders vereinbart und durch die Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Brief oder E-Mail zu den Bedingungen dieser AGB angenommen. Mündliche Nebenabreden oder per E-Mail vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder einem Grafik-Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Grafik-Designer sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Ohne Zustimmung des Grafik-Designers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDST/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

Die Werke der Auftragnehmerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur dervom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Auftragnehmerin.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Auftragnehmerin. Über den Umfang der Nutzung steht dem Grafik-Designer ein Auskunftsanspruch zu. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden.

4. Vergütung

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar, sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig und ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Soweit sich aus dem Bestätigungsschreiben nichts anderes ergibt, ist 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung fällig. Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen, wie beispielsweise die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend des Tarifvertrages für Designleistungen SDST/AGD (neueste Fassung) besonders berechnet, sofern nicht eine andere Vereinbarung besteht.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Die Auftragnehmerin übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Auftragnehmerin kein Auswahlverschulden trifft.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Foto, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und ggf. Druck etc. sind vom Kunden zu erstatten.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind, sind vom Kunden zu erstatten.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Vor Produktionsbeginn sind der Auftragnehmerin Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch die Auftragnehmerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die fachlich notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde der Auftragnehmerin 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Auftragnehmerin ausdrücklich anerkannt wurden. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt / Diverses

An Entwürfen und Reinzeichnungen, auch in digitaler Form, werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind aus diesem Grund, nach angemessener Frist (spätestens drei Monate nach Lieferung), unversehrt an die Auftragnehmerin zurückzugeben.

Bei Beschädigung / Verlust hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale nötig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

9. Gestaltungsfreiheit

Für die Auftragnehmerin besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Die der Auftragnehmerin überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

10. Gewährleistung

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Abbildungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Es entfällt diesbezüglich jede Haftung der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch die ihr überlassenen Vorlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

Beanstandungen gleich welcher Art durch Unternehmer sind unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistung innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, werden hier die Gewährleistungsansprüche zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt.

Bei Beanstandungen müssen der Auftragnehmerin sämtliche notwendigen Unterlagen für die Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kunde bei Farben und Formaten keine oder nur ungefähre Angaben gemacht, so rechtfertigt dies keinen Anspruch auf Nachbesserung hinsichtlich Farben und Formaten.

11. Haftung

Gegenüber Unternehmern haftet die Auftragnehmerin für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin für jedes eigene schuldhaftes Verhalten sowie das ihrer Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Gegenüber Verbrauchern haftet die Auftragnehmerin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Schuldnerverzugs oder der von der Auftragnehmerin zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet diese jedoch für jedes eigene sowie für jedes schuldhaftes Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Unternehmern oder Verbrauchern gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die Auftragnehmerin und für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

12. Datenschutz

Die Auftragnehmerin erhebt vom Kunden ohne dessen Zustimmung nur die Daten, die für die Ausführung des Auftrags, der Bestellung und die Vertragsabwicklung notwendig sind. Sie verwendet die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten nur zu den Zwecken, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag stehen.

13. Gerichtsstand

Für Kunden, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuch, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Werkvertrag / Kaufvertrag und diesen AGB entstehenden Streitigkeiten. Für Kunden, die Verbraucher sind, besteht ein Gerichtsstand am jeweiligen Wohnsitz des Kunden. Für alle aus dem Werkvertrag/Kaufvertrag und diesen AGB entstehenden Streitigkeiten ist für Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland zusätzlicher Gerichtsstand Berlin.

14. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder andere rechtliche Beziehungen mit der Auftragnehmerin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.